



Bildungsverordnung

Der Gemeinderat von Wauwil erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 1. Januar 2024 und die Gemeindeordnung vom 1. September 2024 folgende Bildungsverordnung:

Artikel 1 Zweck

Die Bildungsverordnung regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Führungsebenen. Das Funktionendiagramm ist integrierter Bestandteil der Bildungsverordnung und wird ergänzt durch die Stellenbeschreibungen für die Schulleitungen.

Artikel 2 Organisation

Die Organisationsstruktur umfasst vier Führungsfunktionen:

- Der Gemeinderat
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- Die Schulleitung
- Die Leitung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

Der Gemeinderat

Artikel 3 Aufgaben

Der Gemeinderat

sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde,

nimmt die Gesamtverantwortung über die Volksschule gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz wahr, legt das kommunale Volksschulangebot, deren Ausgestaltung und Organisation unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,

genehmigt den politischen und betrieblichen Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen,

erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,

verabschiedet das Jahresbudget,

sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,

prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle,

wählt die Schulleitungsmitglieder.

Die Bildungskommission

Artikel 4 Organisation

Die Präsidentin oder der Präsident organisiert und leitet die Meetings der Bildungskommission.

Die Schulleitung nimmt an den Meetings der Bildungskommission mit beratender Stimme teil, wenn es um Belange der Schule Wauwil geht. Bei Geschäften, welche die Schulleitungsmitglieder persönlich betreffen, treten diese in den Ausstand.

Die Mitglieder der Bildungskommission oder Mitglieder mit beratender Stimme können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission legt den Sitzungstermin zeitnah fest.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die entsprechenden Beschlüsse werden im darauffolgenden Protokoll geführt.

Artikel 5 Aufgaben

Die Bildungskommission

berät und unterstützt den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Volksschule (Art. 28 Abs. 2 GO),

bereitet den betrieblichen Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zuhanden des Gemeinderates vor,

berät von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte und beantragt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung,

berät das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule und beantragt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung,

kann den Mitgliedern der Bildungskommission die Bearbeitung spezieller Aufgaben übertragen,

nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,

sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Die Geschäftsführung

Artikel 6 Aufgaben

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

führt die Schulleitungsmitglieder und überprüft die Tätigkeit der Schulleitungsmitglieder sowie die Qualität der Aufgabenerfüllung,

führt jährlich gemeinsam mit dem Gemeinderat Ressort Bildung Beurteilungs- und Fördergespräche mit den Schulleitungsmitgliedern,

nimmt die Aufgaben gemäss Organisationsverordnung Art. 34 ff. wahr.

Die Schulleitung

Artikel 7 Organisation

Die Schulleitung setzt sich aus den Co-Schulleitungen zusammen.

Ein Mitglied der Schulleitung ist Mitglied der Geschäftsleitung, welches auf Antrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vom Gemeinderat gewählt wird.

Die Schulleitung untersteht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Die Co-Schulleitungen sind gleichberechtigt.

Die Schulleitung organisiert und leitet die Meetings innerhalb der Schule.

Jedes Mitglied der Schulleitung kann die Einberufung eines Meetings verlangen.

Die Schulleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Stichtscheid liegt beim Geschäftsleitungs-Mitglied.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung eines Meetings verlangt.

Artikel 8 Aufgaben

Die Schulleitung

ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung ihres zugeteilten Bereichs sowie der Gesamtschule verantwortlich,
ist verantwortlich für die Planung und Gestaltung der Angebote der Schule und für die Förderung von deren Entwicklung,
wirkt bei der Erstellung der Leistungsaufträge mit,
erarbeitet das Leitbild in Absprache mit den Mitarbeitenden,
erarbeitet die Führungsgrundsätze und setzt sie um,
erarbeitet den Jahresplan,
ist verantwortlich für die Pensen- und Stundenplanung,
ist verantwortlich für das Erstellen des Qualitätskonzeptes und für das Überprüfen der Umsetzung,
Rekrutiert, wählt und führt die Lehrpersonen, die Leitung Tagesstrukturen, die Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter sowie das administrative Personal und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen, der Leitung Tagesstrukturen, der Schulsozialarbeiterinnen oder der Schulsozialarbeiter und des administrativen Personals,
verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
trägt zusammen mit dem Gemeinderat Ressort Bildung und der Geschäftsleitung die Mitverantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Budgets,
sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Organisationsverordnung Art. 50,
vertritt die Schule gegen aussen und pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
bildet sich aus und weiter,
nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragene Aufgaben wahr.

Die Leitung der Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Artikel 9 Organisation

Die Leitung Tagesstrukturen führt ihren Bereich personell.

Die Leitung Tagesstrukturen wird von einem Mitglied der Schulleitung geführt.

Artikel 10 Aufgaben

Die Leitung Tagesstrukturen

ist für die betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Tagesstrukturen verantwortlich,
rekrutiert und wählt die Betreuungspersonen mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung,
führt und beurteilt die Betreuungspersonen,
ist verantwortlich für ein reibungsloses Funktionieren der Angebote der Tagesstrukturen,
ist verantwortlich für die Gestaltung, Entwicklung und Evaluation der Angebote,
regelt die Weiterbildung der Betreuungspersonen.

Die Betreuungspersonen schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Artikel 11 Organisation

Die Betreuungspersonen Tagesstrukturen werden rekrutiert und gewählt durch die Leitung der Tagesstrukturen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung.

Die Betreuungspersonen unterstehen der Leitung Tagesstrukturen.

Artikel 12 Aufgaben

Die Betreuungspersonen

Das Betreuungspersonal erfüllt die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Das administrative Personal

Artikel 13 Organisation

Das administrative Personal wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rekrutiert und angestellt.

Das administrative Personal wird von der Schulleitung geführt und beurteilt.

Artikel 14 Aufgaben

Das administrative Personal erfüllt die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Gültigkeit

Artikel 15 In Kraft treten

Die Bildungsverordnung tritt rückwirkend auf den 01.09.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Wauwil, 31. Oktober 2024

Gemeinderat Wauwil



Rolf Butz

Gemeindepräsident

Beat Rölli

Gemeindeschreiber